

› STELLUNGNAHME

zur Evaluation der 10H-Regelung

München, 27. April 2020

In Bayern sind 203 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 1,4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 14 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 37.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 2361-705091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de
Ansprechpartner: Herr Gunnar Braun, Geschäftsführer Landesgruppe Bayern

I. Kernforderung

Mit der sogenannten 10H-Regelung wurde von politischer Seite eine Entscheidung getroffen, die nicht zuletzt die kommunalen Unternehmen hindert, in Bayern in Windkraftanlagen zu investieren. Hierdurch ist nicht nur eine Erzeugungsoption in Bayern zum Erliegen gekommen, sondern auch eine Grundlage für weitere Schritte hin zu einem nachhaltigen Energiesystem. Es ist ein Weg verbaut für aktiven Klimaschutz vor Ort und zudem zur lokalen Wertschöpfung. Die 10H-Regelung schwächt den Wirtschaftsstandort Bayern.

Die Option mit der Bauleitplanung Baurecht für Windkraftanlagen zu schaffen ist offensichtlich nicht erfolgreich. Solange die Bayerische Staatsregierung sich nicht öffentlich und beständig zur Windenergie in Bayern in maßgeblichem Umfang bekennt¹, fehlt Bayern ein wichtiger Baustein der Energiewende. Dieser ist kein Firstziegel, sondern ein Grundstein.

Entgegen der landläufigen Aussage, die 10H-Regelung wirke befriedend, stärkt sie nach Aussage unserer Mitglieder den kleinen, aber sehr lauten Teil der Windkraftgegner in der Bevölkerung. Dies schafft ein in der Kommunalpolitik in der Regel nicht zu bewältigendes Akzeptanzproblem. Zudem können die Kommunen nicht die komplexen Aufgaben einer Standortanalyse für Windkraft als sinnvolle Basis für neues Baurecht in Vorleistung durchführen. Ohne diese Vorleistung jedoch planen Projektierer und somit Investoren ihre Projekte außerhalb Bayerns. Die stille Mehrheit der Bevölkerung, die hinter der Windkraft steht, spielt somit zunehmend keine Rolle mehr.²

Durch 10H wird die Politik ihrer Gestaltungsaufgabe nicht gerecht und versäumt Bayerns Beitrag zur Vermeidung des Klimawandels, die Stärkung lokaler Wertschöpfung sowie die Chancen technologischer Weiterentwicklung der Energiewende auf Basis vorhandener erneuerbarer Erzeugungskapazitäten inklusive Windkraft zu befördern. Dies gilt gerade auch für die Optionen einer Wasserstoffwirtschaft Made in Bavaria.

Die Landesgruppe Bayern sieht die deutliche Kritik der Experten in der Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie des Bayerischen Landtags zur Einführung der 10H-Regelung am 3.7.2014 bestätigt. Die Empfehlung des Monitorings sollte sein, die 10H-Regelung abzuschaffen.

¹ Aufgrund dieses fehlenden Bekenntnisses sind manche unserer Mitglieder und ihre Fachabteilungen zu detaillierten Aussagen zu 10H nicht mehr zu bewegen. Die Erwartung, 10H auf Basis lange schon angeführter Argumente abzuschaffen, ist dabei implizit.

² Fachagentur Windenergie an Land, Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land- Herbst 2019: Abgerufen am 23.04.2020 unter https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse_2019.pdf

II. Vorbemerkung

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat zum Monitoring der sogenannten 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs. 1 BayBO) um Stellungnahme gebeten. Die Gesetzesbegründung für die sogenannte 10H-Regelung sieht nach fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung einen Monitoringbericht vor, der die *„Auswirkungen der hierauf beruhenden bayerischen Neuregelungen im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien zu überprüfen [hat].“*

Die Landesgruppe Bayern des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) e.V. begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und nutzt sie, sich neben der Frage zur Bauleitplanung und dem gegenwärtigen Stand der Windenergie in Bayern, darüber hinaus auch zu ihrer Bedeutung für ein künftiges Energiesystem zu äußern. Windkraft ist ein zu wichtiger Baustein der Energiewende, um isoliert betrachtet zu werden. Die Wirkung von 10H verändert die Chancen Bayerns auf ein resilientes, nachhaltiges Energiesystem vor Ort unter Nutzung aller regenerativer Ressourcen. In seiner Regierungserklärung am 27. November 2019 bekannte sich Staatsminister Hubert Aiwanger ausdrücklich zum Ausbau erneuerbarer Energien und verwies darauf, dass „eine erfolgreiche Energiewende nur mit der Windenergie denkbar [sei].“³

In der Praxis ist dieses Vorhaben zum Erliegen gekommen. Bei Betrachtung der Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in Bayern im Zeitverlauf wird deutlich, dass es einen massiven Einbruch zwischen 2010 und 2019 gab. Während

³ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Bayerisches Aktionsprogramm Energie- November 2019: Abgerufen am 22.04.2020 unter https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2019/2019-11-27_AktionsprogrammEnergie_Informationen.pdf

die Anträge ab 2010 kontinuierlich stiegen, markiert das Jahr 2014 einen Wendepunkt, also jenes Jahr, in dem im November die sogenannte 10H-Regelung in Kraft trat und ihre Wirkung schon vorab manifestierte⁴. Seit 2014 fiel die Zahl der Anträge nach Informationen des StMWi auf eine parlamentarische Anfrage von 220 im Jahr 2014, über 45 im Jahr 2016 auf zuletzt 8 Anträge im Jahr 2018. Von Januar bis Ende September 2019 wurden 3 Anträge gestellt. Gleichzeitig sind aktuell 34 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 100 Megawatt beantragt, aber nicht genehmigt. Diese Anträge wurden im Zeitraum zwischen dem 27. Dezember 2012 und dem 26. Juli 2019 eingereicht.⁵

Trotz dieser genannten Entwicklung stieg offiziell der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung in Bayern überraschenderweise von 0,7% in 2010, auf 5,4% in 2017 und auf bis zu 6,1% im Jahr 2018.⁶ Der Grund für diese im ersten Moment positiv erscheinende Entwicklung ist die Änderung der Statistik weg vom Verbrauch als Basis, hin zur installierten Leistung. Dies verzerrt die Wahrnehmung, da vor allem das etappenweise Abschalten von bayerischen Atomkraftwerken den Anteil der Windkraft relativ steigen lässt. Auf diese Weise erreicht Bayern seine Ziele des erneuerbaren Erzeugungsanteils ohne jeden Zubau. Die Statistik sollte insofern wieder auf den Strombedarf, den Bruttostromverbrauch Bayerns

⁴ Anträge einzureichen bedarf eines entsprechenden Vorlaufs. Nur wer bereits mit Planungen befasst war, hat diese noch auf den Weg gebracht. Andere haben bereits Ende 2013, nach Ankündigung Bayerns zur Öffnungsklausel im BauGB, begonnen, ihre Aktivitäten zu Windkraft aus Bayern heraus zu verlagern.

⁵ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Antwort vom 23.01.2020 auf schriftliche Anfrage Martin Stümpfig vom 20.11.2019- Drucksache 18/5754: Abgerufen am 22.04.2020 unter https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0005754.pdf

⁶ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Energiedaten. Bayern-kompakt- Februar 2020: Abgerufen am 27.04.2020 unter https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2020/Energiedaten-Bayern-kompakt.pdf

abgestellt werden.

Die Windenergie bietet ungeachtet dessen, unverändert folgende Vorteile, wie sie etwa der Energieatlas Bayern⁷ aufführt:

- Windenergie steht als erneuerbare Ressource dauerhaft zur Verfügung
- Kein Kohlendioxid (CO₂)-Ausstoß während des Anlagenbetriebs
- Geringer Flächenbedarf von Windenergieanlagen
- Mit PV kostengünstigste Form regenerativer Stromerzeugung⁸
- Sehr kurze energetische Amortisationszeit (unter einem Jahr)
- Windenergieanlagen produzieren ihren Strom vorwiegend im Winter, wenn der Bedarf am höchsten ist

Aufgrund dieser Vorteile ist Windenergie als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende und eines nachhaltigen Klimaschutzes zu sehen, zu dem sich zuletzt die Bayerische Staatsregierung in Form des Bayerischen Klimaschutzgesetzes bekannt hat. Dieses sieht die Einsparung von 55% der CO₂-Äquivalente der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Ausstoß im Jahr 1990 vor. Eine Maßnahme zur Erreichung dieser Klimaschutzziele besteht im Ausbau erneuerbarer Energien, der von 44,1% im Jahr 2017 auf rund 70% der Bruttostromerzeugung im Jahr 2025 erhöht werden soll. Hierzu soll nach Plänen des StMWi die Windkraft mit 300 neuen Windkraftanlagen mit einer Leistung von etwa einem Gigawatt beitragen. Ein Ziel, das der 10H-Regelung angepasst ist und

⁷ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Energie-Atlas Bayern: Abgerufen am 21.04.2020 unter https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind.html

⁸ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien- März 2018: Abgerufen am 27.04.2020 unter https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2018_IS_E_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf

weit unter Bayerns Potential liegt. Laut eine Studie des Bundesverbands WindEnergie könnte der Freistaat bei Verwendung von einem Prozent der Landesfläche zur Windenergie etwa 21 Gigawatt und bei zwei Prozent etwa 41 Gigawatt erzeugen.⁹ Dies würde den jahrzehntelangen Bestrebungen Bayerns nahe kommen, Strom nicht „importieren“ zu müssen. Zugleich ist in der regionalen Verteilung des deutschen Netzsystems die Erzeugung im Süden zu stärken. Schließlich zeigen regionale Entwicklungen an bestehenden Windkraftkapazitäten, welches Entwicklungspotenzial für die Energiewende mit dem vor Ort verfügbaren Strom möglich sind. Für das Ziel einer nachhaltigen, also auch klimaneutralen Energiewirtschaft ist Elektrizität zentraler Baustein. So haben zahlreiche unserer Unternehmen bereits Wärmespeicher mit stromgespeisten Heizstäben – staatlich prämiert – erstellt und sind Vorreiter bei der Anwendung und Entwicklung von Wasserstofftechniken. Gerade letztere stehen in enger Verbindung mit erfolgreichen Windkraftprojekten.

Unsere Mitgliedsunternehmen engagieren sich seit Jahren im Bereich der Windkraft, wobei ihnen als lokal und regional verankerte Akteure zu Gute kommt, dass die Bürgerinnen und Bürger ihnen vertrauen. Diese Aufgabe nehmen unsere Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge wahr. Nichtsdestotrotz stellen sich bei der Planung und Umsetzung zumeist folgende Herausforderungen, die wir näher beleuchten und Maßnahmen zu deren Überwindung darstellen, sodass die Windenergie in Bayern perspektivisch wieder an Boden gewinnen kann:

⁹ Bundesverband WindEnergie, Potenzial der Windenergienutzung an Land: Abgerufen am 27.04.2020 unter https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/03-naturschutz/bwe_potenzialstudie_kurzfassung_2012-03.pdf

III. Gründe für den massiven Einbruch bei Windenergieanlagen

Flächenverfügbarkeit

Von der Landesfläche des Freistaats Bayern mit 70.541 Quadratkilometer steht durch diverse Nutzungsformen nur ein kleiner Teil für die Windkraft zur Verfügung.¹⁰ Bis 2014 war dies eine auskömmliche Fläche, die – insbesondere nach der klaren Ausrichtung der Regionalplanung Bayerns hin zur Energiewende ab 2011 – Investoren, Projektierer und Kommunen Windkraftprojekte ermöglichte. Die Vertreter der Kommunen waren in der Regionalplanung Gestalter dieses Prozesses. Umweltbelange fanden Berücksichtigung. Durch die 10H-Regelung reduzierte sich 2014 diese Fläche für moderne Windkraftanlagen schlagartig auf einen Wert zwischen 0,05% und 0,02% der Landesfläche.¹¹

Die pauschale Festlegung von Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsbebauung führte dazu, dass die ohne 10H-Regelung raumplanerisch für Wirtschaftsakteure auskömmlichen, aber rar gesäten Flächen auf einen Schlag den Aufwand für Personal, Suche, Genehmigungsverfahren, etc. nicht mehr rechtfertigen ließen. Dies stellte auch kommunale Unternehmen vor massive Probleme, wie Abschreibungen im sechsstelligen Bereich und die Liquidierung

¹⁰Die potentiell als Standorte für Windkraftanlagen infrage kommenden Flächen reduzieren sich, wenn man etwaige Restriktionen zum Beispiel durch die Nähe zu zivilen oder militärischen Luftverkehrsanlagen oder Gebiete C des Alpenplans berücksichtigt. Siehe Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft mbH, Windenergie in Bayern- Wo stehen wir heute in Bayern?- Oktober 2015: Abgerufen am 23.04.2020 unter <https://www.ffegmbh.de/aktuelles/veroeffentlichungen-und-fachvortraege/414-windenergie-in-bayern-fakten-trends-konflikte>

¹¹ Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern zur Überarbeitung des Windenergie-Erlass 2015: Abgerufen am 27.04.2020 unter https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energien/Stellungnahme_BUND_Naturschutz_zu_Windenergieerlass_BY_2015.pdf

etwa der SWM Bayernwind GmbH zeigen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. Mai 2016 festgestellt, dass über das Bayerische Baurecht weiterhin substantieller Raum für die Windkraft, wie vom Bundesgesetzgeber verankert, geschaffen werden könne. Er ging dabei davon aus, dass somit kein Konflikt zwischen der übergeordneten Bundes- und der Landesnorm besteht. Die kommunalwirtschaftliche Erfahrung ist, dass dies reine Theorie bleibt, da praktisch kein Baurecht und somit kein substantieller Raum geschaffen wird. Damit ist festzustellen, dass die Politik mit 10H ein zwar verfassungsrechtlich diesbezüglich nicht beanstandetes Instrument geschaffen hat, das real jedoch das übergeordnete Ziel des substantiellen Raums konterkariert.

Instrument der Bauleitplanung

Das ursprüngliche Ziel der Bauleitplanung war es, dass

„Städte und Gemeinden im Wege der Bauleitplanung Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, ohne bei der Aufstellung entsprechender Flächennutzungs- und Bebauungspläne an den 10 H-Abstand gebunden zu sein.“

In der Praxis erweist sich dieses Instrument allerdings als untauglich, da die Kommunen aus folgenden Gründen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen:

Baurecht für Windenergieanlagen abweichend von 10H in den Gemeinden zu schaffen, überträgt die Verantwortung von der übergeordneten Ebene der

Regionalplanung dem Bürgermeister und den Gemeinderäten vor Ort. Zunächst positiv anmutend, ergibt sich hieraus eine komplexe Aufgabe bestehend aus Fragen des Arten- und des Klimaschutzes, des Energierechts, von Windgutachten, etc., ohne die ein Standort für ein Baurecht kaum zu wählen ist. Dies ist für Kommunen ein großer Aufwand, der es erfordert über rein verwaltungstechnisch hinausgehendes Knowhow in diverser Art aufzubauen oder zu beschaffen.

Gleichzeitig werden die politischen Entscheidungsträger vor Ort durch das Instrument der Bauleitplanung in ein Dilemma befördert. Einerseits sind sie oft bestrebt die erneuerbaren Energien auszubauen und somit lokale Wertschöpfung zu generieren, bei genereller Befürwortung vonseiten der Bürger. Andererseits sind sie damit konfrontiert, dass kleine Minderheiten in der lokalen Bevölkerung sich auf die von staatlicher Seite immer wieder als befriedend bezeichnete 10H-Regelung berufen, um etwaige Planungen für Windenergieanlagen zu torpedieren. Der Bericht aus unserer Mitgliedschaft unterstreicht dies:

„10H bietet Verhinderern starke Argumente („Die Staatsregierung gibt einen klaren Abstand vor, warum wollt ihr diesen unterschreiten? Andere Kommunen halten sich an 10H, warum machen wir das nicht?). Diese Fragen sind im Diskurs vor Ort ganz schwer aufzulösen.“

Hinzu kommt, dass die Bauleitplanung ein komplexes Instrument ist, das in der Bevölkerung im Gegensatz zur plakativen 10H-Regelung wenig vertraut ist. Dies führt in der Praxis dazu, dass sich kein politisch Verantwortlicher in die Position bringen möchte, aus Sicht von Windkraftgegnern mit der Erteilung von Baurecht die inzwischen als gesetzten Abstand betrachtete 10H-Regelung hin zu einem geringeren Abstand mit Baurecht zu unterlegen. Stattdessen wird auf das

Instrument der Bauleitplanung verzichtet, um als Verantwortlicher vor Ort nicht mit Teilen der Bevölkerung in Konflikt zu geraten.¹²

Technologische Weiterentwicklung/ Repowering

Im allgemeinen Verständnis ist die 10H-Regelung ein festes Verhältnis zwischen der Höhe der Anlage und dem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Mit wachsender Nabenhöhe sowie größeren Rotordurchmessern steigert sich das daraus resultierende Flächenproblem. Dabei sind durch technologische Weiterentwicklung und physikalische Gesetzmäßigkeiten gerade diese neuen Anlagen für die Anwohner und den Artenschutz weitaus verträglicher als frühere Generationen (bionisch optimierte leise Rotorblattprofile, Schattenabschalt-Algorithmen, Großvogel-Erkennungssysteme, Eisansatzdetektion, bedarfsgesteuerte Nachtbeleuchtung etc.). 10H steht somit der Nutzung umweltfreundlicher, für den Menschen verträglicher Technologie entgegen und hat eine selbstverstärkende Wirkung in der Behinderung der Windkraftnutzung.

Auch für den Ersatz älterer Anlagen durch leistungsfähigere Modelle – das sogenannte Repowering – stellt 10H ein Hemmnis dar. Mit Repowering ließe sich derselbe oder gar ein höherer Ertrag bei weniger Windenergieanlagen erreichen.¹³

¹² Eine weithin ignorierte Tatsache wiederum ist, dass bei sehr vielen Windenergie-Projekten von kleinen aggressiven Minderheiten zwar in der Planungsphase Widerstand organisiert wird – nach Errichtung der Windenergieanlagen jedoch fast ausnahmslos eine hohe Akzeptanz festzustellen ist. Da sich die behaupteten Nachteile im Nachhinein als unrichtig herausstellen und speziell bei Bürger-Projekten die Beteiligung an der Wertschöpfung eine Identifikation mit dem „eigenen“ Windrad bewirkt, ergibt sich bei einer überwältigenden Mehrheit der Bürger eine Versöhnung mit dem vermeintlich veränderten Umfeld.

¹³ Bundesverband Windenergie, A bis Z-Fakten zur Windenergie: Abgerufen am 23.04.2020 unter https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/bwe_abisz_3-2015_72dpi_final.pdf

Vor dem Hintergrund der aktuell geltenden 10H-Regelung wird jedoch auch dieser Möglichkeit wenig Raum gegeben, wie das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf eine parlamentarische Anfrage bestätigte. In der Antwort wies es darauf hin, dass für diese Neuanlagen beim Repowering „die gleichen Maßstäbe wie für Neuprojekte [und somit] auch die 10H-Regelung“ gelte.¹⁴ Wünschenswert wäre hier – wie bei Neuanlagen auch – die Abwägung für bestehende Anlagen(parks) nicht primär über 10H, sondern den bestehenden Mehrwert der Altanlagen und die Chancen für ein nachhaltiges Energiesystem mit der Gesamteinbettung der Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Überlegungen dafür sind: Kann die lokale Wirtschaft von vermiedener Netznutzung profitieren, anstelle von Netzentgeltbefreiungen bei klassischem Strombezug? Lässt sich ein nachhaltiger Wärmemarkt mit höheren Anteilen, lokal gewonnener Energiemengen bedienen? Was sind die Chancen einer Wasserstoffwirtschaft vor Ort, in der bspw. eine aus Windkraft gespeiste Elektrolyse Wasserstoff für entsprechende Mobilitätszwecke liefert und aus ihr gewonnener Sauerstoff in der lokalen Kläranlage die biologische Reinigungsstufe belebt?

Die Hürden beim Ausbau der Windenergie veranlassen kommunale Unternehmen dazu, ihre Investitionen nicht in Bayern, sondern in anderen Bundesländern zu tätigen. Die skizzierten Chancen werden verbunden mit Windkraft also nicht in Bayern entstehen.

¹⁴ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Antwort vom 14.11.2019 auf Anfrage von Florian von Brunn vom 12.11.2019- Drucksache 18/4815: Abgerufen am 23.04.2020 unter http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/000003000/0000003416.pdf

IV. Handlungsempfehlungen

Abschließend erlauben wir uns somit, einige Handlungsempfehlungen im Sinne des Monitorings zu formulieren:

- Die 10H-Regelung ist abzuschaffen, um in Bayern eine eigene Energieversorgung mit kostengünstiger und flächenschonender Windkraft zu ermöglichen. Dies stärkt den Standort Bayern.
- Eine Rückkehr zur Landesplanung und Ausweisung von Windkraftgebieten in der Regionalplanung ist möglich, wie der erfolgreiche Weg von 2011 bis 2014 gezeigt hat. Das BIMSchG besteht weiterhin als flankierende Grundlage. Durch die Regionalpläne und die Flächennutzungsplanungen haben die Kommunen ausreichend Einfluss auf einen geordneten Ausbau der Windenergie.
- Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung durch ein klares Bekenntnis zum bayerischen Ausbau der Windkraft über alle politischen Ebenen in Bayern.
- Dafür Umstellung der bayerischen Energiestatistik (wieder) auf Bruttostromverbrauch, so dass der wahre Entwicklungspfad von unterschiedlichen Erzeugungskapazitäten, wie auch ihres Beitrags zum bayerischen Energiebedarf ablesbar ist.
- „Aufklärungskampagne zu Umsetzungsoptionen von Windkraft-

anlagen mit einem Abstand kleiner 10H¹⁵. Dies wäre ein positives Zeichen bei einer, von uns gleichwohl nicht vertretenen, Beibehaltung von 10H. Die Projektierer und Investoren holt dies jedoch kaum auf die Schnelle nach Bayern zurück.

- Eine entsprechende Kampagne hätte nach Jahren der Vermittlung von 10H jedoch auch bei kompletter Streichung der 10H Regelung ihre Berechtigung, um wieder für Akzeptanz zu sorgen. Dazu gehört in beiden Fällen die Kombination mit Bürgerdialogen, finanzieller Beteiligung von Bürger*innen, wie auch kluger Gewerbesteueraufteilung, um der Windkraft in Bayern wieder mehr Basis zu geben. Keine einzelne Maßnahme stellt dabei ein Allheilmittel dar, wie es etwa eine neue Studie der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE)¹⁶ formulierte. Vielmehr ist ein Konzert zahlreicher Maßnahmen nötig, zuvorderst die politische Glaubwürdigkeit für Windkraft in Bayern wiederherzustellen. Sie bestand 2011-2013.
- Vorlage eines Gesetzes zum Kabinettsbeschluss vom 3. Dezember 2019¹⁷ im Bayerischen Landtag, mit welchem beschlossen wurde, „für Rechtssicherheit bei der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen zu

¹⁵ Bayerischer Landtag, Antrag für Aufklärungskampagne zu Umsetzungsoptionen von Windkraftanlagen mit einem Abstand kleiner 10H- Drucksache 18/5623: Abgerufen am 25.04.2020 unter

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/000003500/0000003914.pdf

¹⁶ Agentur für Erneuerbare Energien, Akzeptanz in der Fläche, Protest im Lokalen? Studie zur Windenergie an Land- April 2020: Abgerufen am 27.04.2020 unter https://www.unendlich-viel-energie.de/media/file/3801.AEE_Renews_Spezial_90_Akzeptanz-Wind_Apr20.pdf

¹⁷ Bayerische Staatsregierung, Bericht aus der Kabinettsitzung vom 3. Dezember 2019: Abgerufen am 22.04.2020 unter <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-3-dezember-2019/#5>

sorgen, die vor dem Inkrafttreten der 10-H-Regelung genehmigt wurden und bei denen zwischenzeitlich ein Wechsel des Anlagentyps technisch notwendig ist.“